

ob der Strafgefangene bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft ist.

- Enthält der Strafregisterauszug eine Vorstrafe wegen eines Verbrechens, dann ist der Strafgefangene gemäß § 13 Ziff. 2 StVG in den allgemeinen Vollzug aufzunehmen.
- Ist der Strafgefangene noch nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft, ist die Freiheitsstrafe gemäß § 14 Ziff. 2 StVG im erleichterten Vollzug zu vollziehen.

Beispiele:

- Die Verurteilung erfolgte wegen unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeugs und Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß §§ 201 Abs. 2, 196 Abs. 3 Ziff. 1, 63 Abs. 2 StGB) zu 3 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe.

In diesem Beispiel handelt es sich um ein vorsätzliches Vergehen, für das der § 201 Abs. 2 StGB eine Strafandrohung bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe enthält und um ein fahrlässiges Vergehen, für das im § 196 Abs. 3 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu 5 bzw. 8 Jahren angedroht wird. Das Gericht hat daher entsprechend der Schwere des gesamten strafbaren Handelns für diese zwei Vergehen eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten ausgesprochen.

- Die Verurteilung erfolgte wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten und Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums (Vergehen gemäß § 249 Abs. 1, 161, 63 Abs. 2, 64 Abs. 3 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.

Auch in diesem Beispiel beträgt das Strafmaß mehr als 2 Jahre, obwohl es sich bei diesen vorsätzlichen Straftaten eindeutig um Vergehen handelt, da sowohl § 249 Abs. 1 StGB als auch § 161 StGB eine Strafandrohung bis einschließlich 2 Jahre Freiheitsstrafe enthalten.

Bei Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) kann das Gericht jedoch unter Bezugnahme auf § 64 Abs. 3 StGB die höchste Obergrenze der angedrohten Freiheitsstrafe (im vorstehenden Fall 2 Jahre) bis zur Hälfte überschreiten.

Der Charakter der **einzelnen** Straftaten, im vorstehenden Beispiel zwei vorsätzlich begangene Vergehen, bleibt auch bei Anwendung von mehr als 2 Jahren unverändert. Wenn Strafgefangene, für die vorstehende zwei Beispiele zutreffen, noch nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft sind, ist der Vollzug der Freiheitsstrafe gemäß § 14 Ziff. 2 StVG im erleichterten Vollzug vorzunehmen. Anderenfalls trifft für sie nach § 13 Ziff. 2 StVG der allgemeine Vollzug zu.